

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs.1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBL. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thal hat in seiner Sitzung vom
20.03.2024 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

- I) Aufgrund § 20 Abs 2a und § 94d Z 1 StVO 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Auf allen Straßen in den Ortsgebieten „Thal“, „Thal-Kirchberg/Linak“, „Thal – Eck“ und „Winkel-Süd Oberbichl-Süd“ die in Punkt II nicht ausgenommen sind, wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgesetzt.
- II) Ausgenommen von den in Punkt I angeführten Geltungsbereichen ist:

Die Gemeindestraße Thalstraße zwischen 26 m östlich der Gemeindestraße Unterbichlstraße und 9 m östlich des Grenzpunktes mit der Nr. 14823.
- III) Aufgrund § 43 Abs 1 lit. b und § 94d Z 4 StVO 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung wird verordnet:
 - 1) Im Zuge der Gemeindestraße Thalstraße wird für den Streckenabschnitt von 15 m südwestlich der Landesstraße L331 bis 20 m östlich der Gemeindestraße Unterbichlstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 50 km/h festgesetzt.
 - 2) Im Zuge der Gemeindestraße Kötschbergstraße wird für den Streckenabschnitt von 15 m südlich der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 668/1 bis 37 m nördlich der nordöstlichen Gebäudekante auf dem Grundstück 672/2 die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgesetzt.

- IV) Gemäß § 44 StVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gehörig kundgemacht.

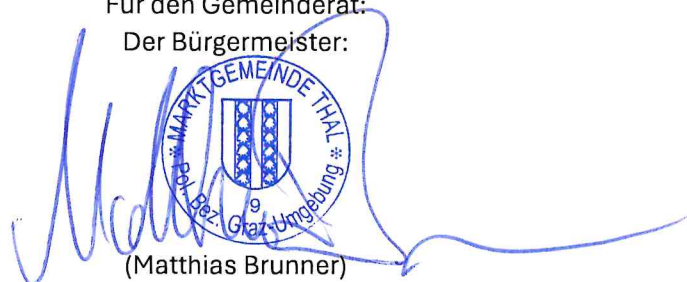
Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Verordnungen gemäß § 20 Abs 2a StVO sind im Ortsgebiet überdies ortsüblich zu verlautbaren.

- V) Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Verordnungen werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Matthias Brunner)